



Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

St. Pölten, 3.11.2014

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ BMASK 40101/0018-IV/B/4/2014
Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Sinne der vom NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vertretenen Personen wird die Erhöhung des Pflegegeldes mit 1.1.2016 um 2% je Pflegegeldstufe ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre jedoch eine kontinuierliche (jährliche) Anpassung des Pflegegeldes, damit Pflege für jene Menschen, die bereits Pflegegeld beziehen, weiterhin leistbar bleibt.

Die Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 in Form einer Stundenerhöhung von 60 auf 65 und von 85 auf 95 Stunden an durchschnittlichem monatlichen Pflegebedarf führt unweigerlich zu dem gewollten Ergebnis, dass Menschen, die Betreuung und Hilfe benötigen, diese nicht mehr in Anspruch nehmen können, da der Zukauf von Pflegeleistungen für sie nicht mehr finanziert werden kann. Unsere Erfahrung zeigt, dass das Pflegegeld auch in den Stufen 1 und 2 ein wesentlicher Einkommensbestandteil ist, um die erforderliche Pflege und Betreuung organisieren zu können, da die meisten der vom NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vertretenen Menschen lediglich über ein monatliches Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (derzeit € 857,73 brutto) verfügen.

Gerade für die vorwiegend psychisch kranken Personen, die Pflegegeld der Stufen 1 und 2 beziehen, stellt die Betreuung durch vom Sachwalter organisierte Dienste (zB Heimhilfen) einen wesentlichen Stabilitätsfaktor dar. Durch die Sicherstellung dieser Stabilität werden sonst oft notwendige weiterführende Betreuungsmaßnahmen (zB kostspielige stationäre Aufenthalte) vermieden.

Wenn in den erläuternden Bemerkungen (S 1) darauf hingewiesen wird, dass professionelle Dienste in den unteren Pflegegeldstufen in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen werden, kann das kein Argument dafür sein, die Zugangskriterien in diesen Stufen zu erhöhen.

*Soviel Hilfe wie notwendig, Soviel Eigenverantwortung wie möglich.
Soviel Sicherheit wie notwendig, Soviel Freiheit wie möglich.*



Dies würde der Intention des Pflegegeldgesetzes, einen teilweisen finanziellen Ausgleich für pflegebedingte Mehraufwendungen zu schaffen, klar widersprechen. Auch unter dem Aspekt der Selbstbestimmung und Normalisierung ist es unumgänglich, Pflegegeld weiterhin als Geldleistung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anton Steurer, MAS
Geschäftsführer